

Handlungshilfe zum optimalen Schutz der beteiligten Personen in Kinaesthetics-Bildungen

Kinaesthetics-Bildungen in der Pandemiezeit

Der von der Bundesregierung vorgegebene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen für die Durchführung von Bildungsaktivitäten vor. Diese Handlungshilfe unterstützt bei der Durchführung von Kinaesthetics-Bildungsmaßnahmen.

Grundsätzlich gilt:

- Alle TeilnehmerInnen verpflichten sich im Falle von Symptomen einer Atemwegsinfektion (Fieber, Husten, Halskratzen, Schnupfen) der Bildungsmaßnahme fernzubleiben.
- TeilnehmerInnen, die innerhalb der letzten 14 Tage ohne persönliche Schutzausrüstung wissentlichen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, sind von der Bildung ausgeschlossen. Es sei denn sie können in Zusammenarbeit mit Betriebsarzt oder Gesundheitsamt entsprechende Testergebnisse nachweisen, die eine Teilnahme erlauben.
- TeilnehmerInnen, die sich in einem ausländischem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, haben spezielle Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht zu beachten.
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen beruhen auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Dezember 2021 und zielen auf die Umsetzung folgender Punkte ab:

- Abstandsregelung
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Atemschutz
- Hände- und Oberflächenhygiene
- Lüften

Die Hinweise stellen Empfehlungen für das Handeln dar.

Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Bildungseinrichtung können weitere Maßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung für die jeweiligen Corona-Regeln (z.B. 2-G-Regel).

Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
Grundsätze	<p>Zu Beginn thematisiert die Kinaesthetics-TrainerIn/AusbilderIn folgende Grundsätze.</p> <ul style="list-style-type: none">• Priorität bei der Planung der Bildungsmaßnahmen und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Er soll zwischen allen Personen sowohl während der Kursgestaltung im Raum als auch während der Pausen und Freizeit eingehalten werden.• Grundsätzlich müssen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder FFP2-Masken (oder vergleichbare Atemschutzmasken) getragen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es müssen FFP2-Masken (oder vergleichbare Atemschutzmasken) getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. • Die Anzahl und Dauer der Partneraktivitäten werden auf ein Minimum reduziert. • Weitere Maßnahmen können die Bildung kleiner, fester Lernpartnerschaften darstellen, die während der Lernaktivitäten im Kursverlauf zusammenarbeiten.
<p>Planung der Räume und Durchführung der Bildungsmaßnahme (Lehrformen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räumlichkeiten Ein Stuhl und eine Matte / Decke pro TeilnehmerIn werden so organisiert, dass der Mindestabstand gewahrt ist. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind Begrenzungen und Mindestabstände, z.B. durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. • Didaktisch/methodisch sind die Lernzyklen so anzupassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. • Dies gilt besonders beim Übergang von Einzelerfahrung zur Partnererfahrung, beim Rollenwechsel während der Partnererfahrung sowie beim Übergang von Partnererfahrung zur Integrationsaktivität und Integrationserfahrung. (Gelegenheiten zur Händedesinfektion müssen gegeben sein) • Wenn es zum Erreichen der Lernziele möglich ist, wird die Unterrichts- und Lernform unter Berücksichtigung des Mindestabstands gewählt. • Bild- und Filmmaterial wird bei Bedarf eingesetzt.
<p>Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich müssen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder FFP2-Masken (oder vergleichbare Atemschutzmasken) getragen werden • Es müssen FFP2-Masken (oder vergleichbare Atemschutzmasken) getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
<p>Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinaesthetics-TrainerIn/AusbilderIn ist Vorbild und achtet bei den TeilnehmerInnen auf die Umsetzung der generellen Hygienemaßnahmen während des Kursgeschehens. Dazu zählt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sowie die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten). • Es müssen FFP2-Masken (oder vergleichbare Atemschutzmasken) getragen werden, wenn der Abstand im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann. Sowie die Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstandes auf ein Minimum zu begrenzen. • Auf Körperkontakt außerhalb der für das Erreichen der Lernziele notwendigen Lernaktivitäten z.B. Handschlag, Umarmung etc. ist zu verzichten. • Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ist zu ermöglichen, insbesondere nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten, vor dem Essen oder nach dem Kontakt mit schmutzigen,

	<p>ggfs. kontaminierten Materialien (z.B. Treppengeländer, Haltegriffe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzte Taschentücher werden direkt in Mülleimer mit Deckel oder in eine eigene Papiertüte o.ä. entsorgt. • Die Materialien (z.B. Matte, Decke, Handtuch, Kissen) werden personenbezogen genutzt und idealerweise von der TeilnehmerIn selbst mitgebracht. • Wenn die personenbezogene Nutzung von Materialien nicht möglich ist, werden die Lernaktivitäten didaktisch/ methodisch so angepasst, dass eine Reinigung oder Desinfektion der Materialien direkt nach Gebrauch erfolgen kann. Dazu zählen z.B. Lernaktivitäten an einem Pflegebett/ Rollstuhl bzw. mit pflegerischen Hilfsmitteln wie z.B. einem Gehbrett. • Im Kurs sollte gesonderte Kurskleidung getragen werden. • Der Kursraum ist alle 20 min. für 5 bis 10 Minuten stossweise zu lüften (Fenster komplett öffnen, wenn möglich Querlüftung bzw. raumluftechnische Anlagen nutzen). • Wenn es die Rahmenbedingungen erlauben, wird zwischenzeitlich Gruppenarbeit im Freien ermöglicht.
<p>Abstimmung mit der Bildungseinrichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Bildungseinrichtung verfügt über ein Hygienekonzept. Die Kinaesthetics-TrainerIn/AusbilderIn informiert sich im Vorfeld bei den verantwortlichen Personen der Bildungseinrichtung über das Hygienekonzept. • Sie bespricht die für eine sichere Durchführung relevanten Hygieneempfehlungen mit den Verantwortlichen und stellt sicher, dass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard eingehalten werden kann. • Kinaesthetics- Deutschland stellt dazu eine Checkliste zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Branchen/Bildungseinrichtungen/Infoblatt_Coronavirus_Empfehlungen_berufliche_Bildung.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>